

38. Ist die Widerruflichkeit der Vollmachten nach gemeinem deutschen Rechte eine Prohibitivnorm in dem Sinne, daß der einheimische Richter abweichende Bestimmungen eines fremden Rechtes nicht zur Anwendung bringen darf?

VI. Civilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1892 i. S. Re. (Kl.) w. Ra.  
(Intervenienten). Rep. VI. 155/92.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Re. zu New-York klagte als angeblicher Cessionar eines gewissen Sch. daselbst eine dem letzteren zustehende Forderung an den G.'schen Nachlaß gegen die den letzteren verwaltenden Testamentsvollstrecker ein. Diese verkündeten dem Ra., welcher ebenfalls Cessionar des Sch. in Ansehung des größeren Teiles derselben Forderung zu sein behauptete, den Streit und schieden, nachdem Ra. als Intervenient in den Streit eingetreten war, und sie selbst den streitigen Betrag hinterlegt hatten, aus dem Prozesse aus. Die Gerichte erster und zweiter Instanz nahmen in thatsächlicher Beziehung an, daß dem Intervenienten der fragliche Anspruch von Sch. zu einer Zeit abgetreten sei, als dem Kläger nur erst eine Vollmacht zur Einziehung des

Betrages von Sch. in New-York erteilt gewesen sei, und daß — insofern es darauf ankommen sollte — jene Abtretung an den Intervenienten den G.'schen Testamentsvollstreckern früher angezeigt worden sei als eine vom Kläger ferner behauptete spätere Abtretung an diesen, und erkannten aus diesen Gründen zu Gunsten des Intervenienten. Vom Reichsgerichte wurde auf Revision des Klägers dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Die Aufhebung des vorigen Urteiles mußte erfolgen, weil das Berufungsgericht es aus rechtsirrigen Gründen abgelehnt hat, in eine Erörterung des Fälle dieser Art normierenden New-Yorker Rechtes einzutreten. Der Kläger hat seinen Anspruch von vornherein nicht bloß auf die ... „Cession“ überschriebene Urkunde vom 3. März 1891 gestützt, sondern auch auf eine angeblich am 10. Februar 1891 von Sch. auf ihn ausgestellte „General- und Spezialvollmacht“, welche sich selbst ausdrücklich als „unkündbar und unwiderruflich“ bezeichnet. In dieser Beziehung hat er gleich anfangs die Behauptung aufgestellt, daß nach dem im Staate New-York geltenden Rechte eine Vollmacht gültig als unwiderrufliche erteilt werden könne, und weiterhin ... die Behauptung, daß nach dem New-Yorker Rechte eine Vollmacht, laut welcher der Mandatar einen Anteil an dem Gegenstande des Mandates haben solle, ohne Zustimmung des Mandatars nicht widerrufen werden könne. In der Berufungsverhandlung hat er endlich noch die Behauptung hinzugefügt, daß nach demselben Rechte der Erteiler einer unwiderruflichen Vollmacht keinerlei Verfügung mehr über den Gegenstand derselben habe. Das Oberlandesgericht ist nun davon ausgegangen, daß allerdings auf die von Sch. und dem Kläger, welche beide zu New-York wohnten, miteinander geschlossenen Rechtsgeschäfte der Regel nach das dortige Recht anzuwenden sein würde, hat aber doch eine Feststellung wegen der hier behaupteten Rechtsnormen deshalb für entbehrlich gehalten, weil ein Rechtsfaß, welcher die freie Widerruflichkeit des Mandates oder die rechtliche Verfügungsfreiheit eines Mandanten einschränkte, mit dem im heimischen Rechte anerkannten Grundsätze der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Person unvereinbar sein würde und aus diesem Grunde, als gegen einen prohibitiven Rechtsfaß verstoßend, von einem einheimischen Richter nicht würde angewandt werden dürfen. Darin war

aber eine Verkennung des Begriffes der Prohibitionnorm nach gemeinem deutschen Rechte, bezw. eine rechtsirrigte Anwendung des Grundsatzes der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Person zu erblicken. Wichtig ist, daß nach gemeinem Rechte das Mandat nicht unwiderruflich gemacht werden kann, wie auch das Reichsgericht . . .

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 186 flg., schon ausgeführt hat. Aber das ist keine Prohibitionnorm im Sinne des internationalen Privatrechtes, wie denn auch S. 187 a. a. O. ausdrücklich gesagt ist, daß die Unwiderruflichkeit des Mandates nicht etwa den guten Sitten widerstreiten würde. Es handelt sich dabei eben keineswegs um den Grundsatz der Selbständigkeit der Person. Die der Person zukommende rechtliche Würde ist ohne Zweifel im amerikanischen Rechte heutzutage ebenso gut anerkannt wie im deutschen. Wenn für gewisse Fälle die Unwiderruflichkeit eines Mandates, bezw. die Einschränkung des Verfügungsrechtes des Mandanten nach New-Yorker Recht behauptet wird, so ist damit nur gesagt, daß für solche Fälle dieses Recht die Begriffe der Vollmacht und der Cession, bezw. die innere und die äußere Seite der bei diesen Instituten in Frage kommenden Rechtsverhältnisse nicht mit solcher Schärfe auseinanderhalte, wie es bei uns zu geschehen pflegt, daß es eben der Sache nach in solchen Fällen sich in Form der Vollmacht zugleich eine eventuelle Cession vollziehen lasse. Mit der Selbständigkeit der Person hat dies so wenig zu thun, wie die Anerkennung der Unwiderruflichkeit des *mandatum in rem suam* im Verlaufe der römischen Rechtsentwicklung. Wie der Kläger bei der nahen Verwandtschaft des preussischen Landrechtes mit dem gemeinen Rechte mit Recht als bedeutsam hervorgehoben hat, stellt das erstere in §. 159 I. 13 die Unwiderruflichkeit des Vollmactsvertrages sogar nur als Regel hin, setzt also die Zulässigkeit von Ausnahmen voraus.

War hiermit ein Grund zur Aufhebung des vorigen Urtheiles gegeben, so konnten auch keine anderweitigen Erwägungen zur Aufrechthaltung desselben führen. Der Grund, aus welchem das Landgericht die Unerheblichkeit der behaupteten New-Yorker Rechtsätze gefolgert hatte, daß nämlich trotz etwaiger Unwiderruflichkeit der dem Kläger erteilten Vollmacht als solcher die Cession an den Intervenienten gültig sein würde, konnte allenfalls ausreichend erscheinen, solange

nicht auch die Ausschließung der weiteren Verfügungsmacht des Mandanten ausdrücklich behauptet war; da das in der Berufungsinstanz geschehen ist, würde er keinesfalls mehr genügen. Da die beiden Kontrahenten in New-York wohnten, so ist selbstverständlich das dort geltende Recht soweit maßgebend, als es überhaupt hier auf das persönliche Recht der Kontrahenten ankommt. Wie weit letzteres der Fall ist, wird sich mit Sicherheit erst nach Ermittlung der fraglichen New-Yorker Rechtsätze bestimmen lassen, da gerade ihr Inhalt dabei erheblich werden kann.“ . . .